

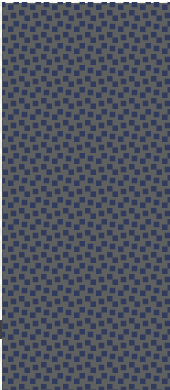
# Vortrag DVMD, 02.04.2009

---

10.04.2009

[www.RAKutzki.de](http://www.RAKutzki.de)

1



---

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen  
für die Beschäftigten der Länder  
vom 1. März 2009**

## 1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden im Tarifgebiet West (Tarifgebiet Ost entsprechend dem Bemessungssatz) wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2009 um 40 Euro sowie anschließend um 3,0 v.H.,
- b) ab 1. März 2010 um weitere 1,2 v.H.

## **2. Anhebung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost**

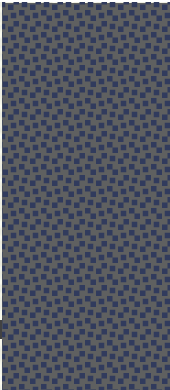
Soweit im Tarifgebiet Ost die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 13 Ü und 15 Ü) noch nach einem Bemessungssatz von 92,5 v.H. berechnet sind, tritt an die Stelle dieses Bemessungssatzes ab 1. Januar 2010 ein Bemessungssatz von 100 v.H.

### **3. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten**

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. März 2009 um 60 Euro und ab 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöht.

## 4. Einmalzahlung

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü), die im Monat Februar 2009 Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung von 40 Euro.



---

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten entspricht. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## **5. Leistungsentgelt**

§ 18 TV-L wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gestrichen. § 40 Nr. 6 TV-L bleibt unberührt und wird redaktionell angepasst.

## 6. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Die Garantiebeträge in § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L von 25,73 Euro bzw. 51,45 Euro, die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder erhöhen sich am 1. März 2009 um 3,0 v.H. und am 1. März 2010 um 1,2 v.H.

## **7. Verhandlungen zur Entgeltordnung des TV-L**

Es wird vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen. Grundlage sollen die - zunächst von gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen redaktionell zu bereinigenden - Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die bestehenden zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen der Länder (einschließlich der Anlage 1b zum BAT) und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein, aus denen Funktionsmerkmale (bisher Tätigkeitsmerkmale) für den besonderen Bedarf der Landesverwaltungen und -einrichtungen entwickelt werden sollen.

Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, die redaktionell bereinigten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die zu entwickelnden Funktionsmerkmale sollen die Entgeltordnung des TV-L bilden und sind alsbald in Kraft zu setzen. Zusätzlich wird für einzelne Verwaltungen, über deren Eignung sich die Tarifvertragsparteien einigen, versuchsweise als lediglich rechnerische Eingruppierungsgrundlage ein gesondert zu vereinbarendes Modell erprobt. Nach Ablauf von eineinhalb Jahren nach Inkrafttreten dieses gesondert vereinbarten Modells werden die Tarifvertragsparteien die Geeignetheit und Auswirkungen der geltenden und erprobten Modelle überprüfen.

10.04.2009

[www.RAKutzki.de](http://www.RAKutzki.de)

11

## 8. Änderungen im Mantelrecht

Die Änderungen im Mantelrecht (TV-L und TVÜ-Länder) ergeben sich aus der **Anlage**.

## 9. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach dem TVA-L BBiG nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

## 10. Tarifgespräche

Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, Tarifgespräche aufzunehmen zu den Komplexen

- a) wissenschaftliche bzw. studentische Hilfskräfte, künstlerische Lehrkräfte,
- b) Übergangsregelung Feuerwehr und Justizvollzug,
- c) Beschäftigte in der Fleischuntersuchung.

## 11. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 28. Februar 2009, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

## **12. Laufzeit**

Mindestlaufzeit zu den Regelungen unter Nr. 1 und Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2010.

# Anlage zur Tarifeinigung

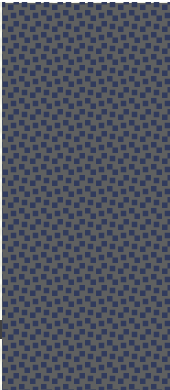
10.04.2009

[www.RAKutzki.de](http://www.RAKutzki.de)

17

1.

Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TV-L) die beim vorherigen Arbeitgeber nach Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Entgeltgruppe und -stufe ganz oder teilweise berücksichtigen.



---

Für eine etwaige Berücksichtigung der Entgeltgruppe muss das vorherige Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet worden sein. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs- oder Zeitaufstiege werden nicht weitergeführt.

2.

Zu § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L wird eine Protokollerklärung vereinbart, die regelt, dass die Höhergruppierung von Beschäftigten mit Angestelltentätigkeiten von E 3 nach E 5 sowie von E 6 nach E 8 und von „Erfüller-Lehrkräften“ von E 11 nach E 13 bei Anwendung des § 17 Abs. 4 und des 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L nicht als Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen gilt.

3.

§ 19 TV-L wird zur Klarstellung um folgenden Satz ergänzt:

„Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Abs. 2.“

4.

In § 44 TV-L wird folgende Regelung zu § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L aufgenommen:

„Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

5.

Die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder wird so gefasst, dass Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich sind.

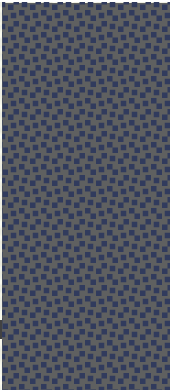
6.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder wird die TdL in einem Rundschreiben klarstellen, dass übertarifliche Besitzstandszulagen, die bei der Berechnung des Vergleichsentgelts einvernehmlich mit den Gewerkschaften zugestanden worden waren, bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen mit dem Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt verrechnet werden. Dies betrifft Beschäftigte, deren orts- bzw. familienzuschlagsberechtigter Ehegatte im Oktober 2006 wegen eines ruhenden Arbeitsverhältnisses keine Bezüge erhielt.

7.

Zur Verlängerung des Besitzstandes für im BAT / BAT-O vor dem 1. November 2006 begonnene Bewährungs- oder Zeitaufstiege wird in § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder das Datum „31. Oktober 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt und um den Zusatz „auf Antrag der/des Beschäftigten“ ergänzt.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. November 2008 und dem „31. Dezember 2010“ bei Fortgeltung des BAT/BAT-O höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt.



---

Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn.

Entsprechendes gilt wirkungsgleich für Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 Abs. 2 und 3 TVÜ-Länder.

Über eine etwaige Verlängerung der Frist wird in der nächsten Tarifrunde verhandelt.

8.

In § 10 TVÜ-Länder wird eine antragsabhängige abbaubare Besitzstandszulage für diejenigen übergeleiteten Angestellten vereinbart, die vor dem 1. November 2008 höhergruppiert wurden. Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltanpassungen, Stufenaufstiege, Höhergruppierungen und Zulagen nach § 14 Abs. 3 TV-L sind auf die Besitzstandszulage anzurechnen.

9.

Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder wird um die Fälle des Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten und des Sonderurlaubs mit dienstlichem oder betrieblichem Interesse ergänzt. Familienpflichten in diesem Sinne liegen vor, wenn die/der Beschäftigte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

10.

§ 11 TVÜ-Länder wird um eine Protokollerklärung ergänzt, mit der bei Tod der/des Kindergeldberechtigten ein antragsabhängiger Anspruch auf die Besitz-standszulage für den anderen in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten begründet wird. Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder bis zum Todestag bestanden haben.

10.01.2009

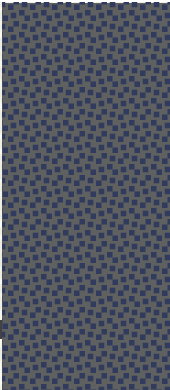
[www.RAKutzki.de](http://www.RAKutzki.de)

30

11.

Dem § 12 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

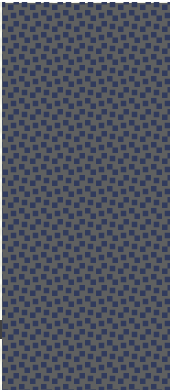
„Bei aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten „Erfüller“-Lehrkräften mit Ausbildungen nach dem Recht der ehemaligen DDR wird, sofern sie nach dem 1. Juli 1995 im Wege der Höhergruppierung eine Vergütungsgruppe erreicht haben, die für vergleichbare Lehrkräfte mit Ausbildungen nach bundesdeutschem Recht das Eingangssamt darstellt, diese Vergütungsgruppe als für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe angesehen.“



---

Für Beschäftigte im Sinne des Satzes 1, die noch nicht im Wege des Aufstiegs höher gruppiert wurden, ist die zum Zeitpunkt der Überleitung maßgebende Vergütungsgruppe die für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe. Maßgeblich ist jeweils in der Spalte „Aufstieg“ der Anlage 3 zum TVÜ-Länder die Bezeichnung „ohne“ zu der jeweiligen Vergütungsgruppe.

Werden Beschäftigte im Sinne des Satzes 2, die bereits einen Strukturausgleich nach der Anlage 3 zum TVÜ-Länder erhalten, nach dem 31. Oktober 2006 in eine Entgeltgruppe höhergruppiert, in die vergleichbare Lehrkräfte mit Ausbildungen nach bundesdeutschem Recht originär eingruppiert werden, findet § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder Anwendung.“



---

12.

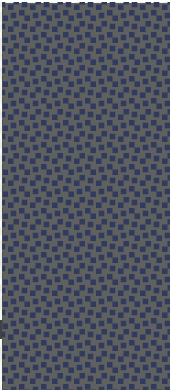
Zur Verbesserung der Eingruppierung von Ingenieuren und Technikern wird Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gestrichen.

13.

Zu § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder wird eine Niederschriftserklärung abgegeben, die sicherstellt, dass Lehrkräfte in einer individuellen Endstufe nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Betrag der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe erhalten.

14.

Zur Verlängerung der Kündigungsfristen zum Überleitungsrecht wird in § 30 Abs. 4 TVÜ-Länder das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.



---

In der Anlage 3 zum TVÜ-Länder  
(Strukturausgleichstabelle) wird bei der Entgelt-  
gruppe 11 eine Gruppe „Ib ohne Aufstieg“ eingefügt  
mit den Merkmalen:

OZ 1	LASt 31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
OZ 1	LASt 39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
OZ 1	LASt 41	80 €	dauerhaft
OZ 2	LASt 29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
OZ 2	LASt 35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
OZ 2	LASt 37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
OZ 2	LASt 39	110 €	dauerhaft
OZ 2	LASt 41	80 €	dauerhaft

16.

Bezahlungsverbesserungen, die sich aus den Regelungen unter Nrn. 1 bis 15 ergeben, werden frühestens ab 1. März 2009 geleistet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

# „Rund um den TVöD/TV-L“

---

- # Änderungen durch Tarifverträge
- # Aktuelle Rechtsprechung
- # TVöD/TV-L und PflegezeitG
- # Eingruppierung – Stand der Verhandlungen

# Neue Tarifverträge I

- # Ca. 11 neue TV's zur Änderung des TVöD
- # Wichtig: 2. Änderungs-TV vom 31.03.08, der die Mantelregelungen zum 01.07.08 verändert hat
- # **Beispielhaft** seien genannt:
- # Es gilt wieder das ‚alte‘ Haftungsrecht, § 3 Abs. 6 und 7 TVöD

# Neue Tarifverträge II

- # § 3 TVöD sieht bei Nebentätigkeiten eine Ablieferungspflicht vor (so auch im TV-L)
- # Klarstellungen im Befristungsrecht, §§ 30, 31, 32 TVöD
- # Anpassungen an die gesetzliche Altersrente, § 33 Abs. 1, lit. a TVöD

# Neue Tarifverträge III

- # Entgelterhöhungen und Arbeitszeiterhöhungen auf 39 Stunden/West, 40 Stunden/Ost (VKA)
- # ‚Stärkung‘ des Leistungsdenken im TVöD> ohne konkret zu werden....
- # Klarsstellung der Rufbereitschaftsregelungen, § 8 III 1-9!

# Tarifverträge IV

- # Im übrigen auch sprachliche Klarstellungen > ...*freiwillig in der gesetzlichen KV versicherte...*
- # Eingruppierungsregelungen wurden der noch nicht in Kraft getretenen Entgeltordnung angepasst > verbesserte Möglichkeiten für Bewährungsaufstiege

# Aktuelle Urteile I

---

- # **Schicht- und Wechselschichtzulage:** nur anteilige Gewährung für Teilzeitkräfte
- # Kein Verstoß gegen § 4 I TzBfG: „Pro-rata-temporis-Grundsatz“
- # **BAG v. 24.09.2008 – 10 AZR 634/07**

# Aktuelle Urteile II

- # Keinen Anspruch auf **Paginierung** der Personalakte
- # Keine Anspruchsgrundlage im TVöD/TV-L
- # Sparkassen-Mitarbeiter befürchtete Unvollständigkeit seiner Akte
- # *BAG vom 16.10.2007 – 9 AZR 110/07*

# Aktuelle Urteile III

- # **Zeugnisinhalt** bei unterschiedlichen Branchen und Berufsgruppen (hier: Tageszeitungsredakteur: Weglassung von ‚Belastbarkeit bei Stresssituationen‘)
- # Auslassungen können Geheimzeichen i.S.v. § 109 II GewO sein
- # Im ÖD: Universitäten?
- # *BAG vom 12.08.2008 – 9 AZR 632/07*

# Aktuelle Urteile IV

- # Haushaltsbefristung nach dem TzBfG
- # § 14 Absatz 1 Satz 2 **Nr. 7 TzBfG:**
- # Sachlicher Grund liegt nur vor: .... *ArbN aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er (zweck)-entsprechend eingesetzt wird....*
- # **BAG v. 18.10.2006 – 7 AZR 419/05**

# Aktuelle Urteile V

- # Eingruppierung in **EG 1TVöD**
- # Reinigungsarbeiten in einem Pflegeheim?
- # ‚Einfachste Tätigkeiten‘?
- # **Nicht:** bei Beachtung von Hygienevorschriften, umfangreicher Desinfektionsplan, Schulungen, selbständige Kontrolle
- # BAG, Beschluss v. 29.01.09 - 4 ABR 92/07

# Aktuelle Urteile VI

---

- # Rufbereitschaft: Weniger als 12 Std. dauernde Rufbereitschaften nur stundenweise zu vergüten
- # Auslegung der ‚täglichen Pauschale‘ des § 8 Abs. 3 Satz 1 u. Satz 2 TVöD
- # BAG v. 05.02.2009 – 6 AZR 114/08

# Aktuelle Urteile VII

- # Überleitung BAT>TVöD: **Vergleichsentgelt**
- # Auslegung des § 5 Abs. 1 und 2 TVÜ-VKA
- # Ungleichbehandlung: Beamtenrecht vs. Privatwirtschaft wg. Art. 3 und 6 GG?
- # BAG: TV-Parteien waren dazu berechtigt
- # BAG v. 30.10.2008 – 6 AZR 682/07 –

# Aktuelle Urteile VIII

- # Personalaktenrecht
- # Anspruch auf Entfernung einer dienstlichen **Beurteilung**
- # Fehler im Beurteilungsverfahren: Einfluss auf das Beurteilungsergebnis löst Entfernungsanspruch aus; **Aber:** nicht bei Verletzung v. bloßen Ordnungsvorschriften
- # BAG v. 18.11.2008 – 9 AZR 865/07 -

# Aktuelle Rechtsprechung IX

- # **Kein Betriebsübergang kraft Gesetzes**
- # „Amt für Agrarstruktur“ in Hannover
- # Landesgesetz verfügte Ämterauflösung und Zuweisung zu den Landwirtschaftskammern
- # Kein rechtsgeschäftlicher Betriebsübergang
- # Auch: „bloße Funktionsnachfolge“
- # **LAG Niedersachsen v. 19.11.2007 – 8 Sa 151/07**

# Aktuelle Rechtsprechung X

- # Berechnung von Zusatzurlaub: **„Feuerwehrmann: 151 Schichten eingeteilt, 136 erbracht > 151 ./.**  
**136 = 2,7 Tage?**
- # § 46 Nr. 7 TVöD-BT-V: für je 4 Mte der Schicht-Arbeitsleistung Anspruch auf 1 Tag Zusatzurlaub
- # § 27 I TVöD: 4 zusammenhängende Mte = tatsächliche Arbeitsleistung; aber: 26 I 5 TVöD → Rundungsregelung nur bei kalenderjährlichem Urlaub zu berücksichtigen
- # **LAG Niedersachsen v. 17.10.2008 – 10 Sa 423/08**

# Aktuelle Rechtsprechung XI

- # Teilnahme an Tagung nach § 29 IV TVöD
- # Gewerkschaftliche Schulung (GdP): Kläger Zoll-Sachbearbeiter „Schwarzarbeit u. Vermögensabschöpfung“
- # Vollzugsaufgaben? Nicht erforderlich
- # ‚angefordert‘ i. S. d. § 29 IV genügt
- # **LAG Niedersachsen v. 12.01.2009 – 8 Sa 151/08**

# Aktuelle Rechtsprechung XII (Ende)

- # Eingruppierung: **Rückgruppierung** bei Absinken von Schülerzahlen?
- # Stichwort: „korrigierende Rückgruppierung/ ‚negative Tarifautomatik‘ ?
- # Lehrer in Sachsen → Verweis auf Besoldungsrecht der beamteten Lehrer, dort keine ‚Rückgruppierung vorgesehen‘
- # **BAG v. 12.03.2008 – 4 AZR 93/07 -**

# TVöD/TV-L und PflegezeitG I

- # Pflegezeitgesetz (**PflegeZG**): 1.7.2008
- # Ziel: **Freistellung** von der Arbeit für die Pflege von nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung...
- # Gilt für Arbeitnehmer-/innen (für Beamte: §§ 44b BRRG, § 72a IV BBG)

## ... PflegeZG II

- # **Entgeltfortzahlung?**
- # § 29 Absatz 1 Satz 1 lit.e, aa TVöD/TV-L
- # abschließende Regelung im TVöD/TV-L
- # Anspruch: **1 Tag/Kalenderjahr** ‚schwererer Erkrankung‘ (= akute Pflegebedürftigkeit)
- # Aber: Anspruch der ‚kurzzeitigen Arbeitsverhinderung: 10 Arbeitstage, § 7 Abs. 3 PflegeZG

# ... PflegeZG III ...

## # Pflegezeit?

6 Monate = Höchstdauer (§§ 3,4 PflegeZG)

„Wichtiger Grund“ i.S.d § **28 TVöD/TV-L**  
(Sonderurlaub ohne Entgelt)

## # Kündigungsschutz?

...von der Ankündigung bis zur Beendigung...,

§ 5 Absatz 1 PflegeZG

# ... PflegeZG IV ...

## # Befristete Verträge?

Neuer sachlicher Befristungsgrund

§ 6 PflegeZG

Kündigungsmöglichkeit von 2 Wochen der  
§ 6 Abs.3 PflegeZG (bei vorzeitiger  
Beendigung des Pflegezeit)

# ... PflegeZG V...

## Formulierungsbeispiele

- # „ Die Parteien vereinbaren ein befristetes Arbeitsverhältnis für die die Zeit vom 1.7.08 – 31.12.08, wobei Einigkeit darüber besteht, dass der Befristung die pflegezeitbedürftige Abwesenheit des/der Beschäftigten XY zugrunde liegt“
- # „ Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis mit der mit der Wiederaufnahme der Arbeit durch die derzeit pflegezeitbedingt verhinderte Arbeitnehmerin XY endet“

## ... PflegeZG ... VI

### # Sonderproblem: ‚teilweise Freistellung‘?

Schriftliche Vereinbarung notwendig >

aber: § 3 Abs. 4 Satz 2 PflegeZG

**Beispiel:** Der ArbN schlägt dem ArbG am

1.7.08 schriftlich vor, in der Zeit vom 01.08.08 bis 30.09.08 teilweise Pflegezeit an einigen Wochentagen nehmen zu wollen. Der ArbN bleibt am 1.7.08 der Arbeit fern, weil sich der ArbG bis dahin nicht gemeldet hat. Hierzu wäre der ArbN berechtigt“

## ... Pflegezeit VII ... (Ende!)

- ArbG kann diesen Antrag aus ‚dringenden betrieblichen Gründen‘ ablehnen
- Bei Ablehnung: Zustimmungsersetzung durch Arbeitsgericht
- Situation vergleichbar mit: § 8 TzBfG
- ArbN kann aber auch Antrag auf Teilzeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 lit.b TVöD/TV-L stellen!
- **Lesetipp:** Müller/Stuhlmann: ‚Das neue Pflegezeitgesetz – eine Übersicht‘, ZTR 2008, 290 – 295 (Heft 6/08)